

Einzelhandelsbetriebe sowie versorgungspolitisch-wichtiger Betriebe der Konsumgüterindustrie zur ständigen Information zu verpflichten.

§ 7

Weisungsrecht des Hauptdispatchers und der Bezirks- und Kreisdispatcher

Der Minister für Handel und Versorgung und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise bedienen sich der Dispatcher zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben bei der Sicherung der kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung auf der Grundlage des Versorgungsplanes. Die Dispatcher erteilen ihre Weisungen im Auftrage des Ministers für Handel und Versorgung bzw. der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise.

(1) Der Hauptdispatcher hat das Recht, die Bezirksdispatcher sowie die Dispatcher der Zentralen Warenkontore anzuweisen, sich anbahnende oder aufgetretene Versorgungsstörungen auf der Grundlage der Versorgungspläne zu beseitigen.

(2) Die Bezirks- und Kreisdispatcher haben in ihrem territorialen Verantwortungsbereich auf der Grundlage der Versorgungspläne zur Beseitigung sich anbahnender oder aufgetretener Versorgungsstörungen bei Waren des täglichen Bedarfs das Recht,

1. den Leitern aller an der Versorgung beteiligten Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise Weisungen zu erteilen,
2. die Leiter der Handelsorgane einschließlich Gaststätten und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen anzuweisen.

Dieses Recht besteht nur, wenn der Verantwortliche, der nach den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Bezirks- und Kreistage und ihrer Organe weisungsbefugt ist, nicht unmittelbar erreicht werden kann oder wenn bei Katastrophen und anderen außergewöhnlichen Vorkommnissen oder zur Verhinderung volkswirtschaftlicher Verluste ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist.

(3) Die Bezirks- und Kreisdispatcher haben die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die für die jeweiligen Fachorgane verantwortlichen Stellvertreter über die Weisungen gemäß Abs. 2 zu unterrichten.

(4) Gegen eine Weisung des Hauptdispatchers gemäß Abs. 1 kann Einspruch beim Minister für Handel und Versorgung eingelegt werden. Gegen eine Weisung der Dispatcher der Räte der Bezirke und Kreise gemäß Abs. 2 kann Einspruch beim Vorsitzenden des Rates, dem der Dispatcher unterstellt ist, eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Minister bzw. Vorsitzende entscheidet endgültig.

(5) Die Dispatcher haben die Durchführung ihrer Weisungen zu kontrollieren.

§ 8

Rechte der Dispatcher der Zentralen Warenkontore und der Handelsdispatcher

(1) Die Dispatcher der Zentralen Warenkontore bzw. die der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe handeln im Auftrage des Hauptdirektors des Zentralen Warenkontors bzw. des Leiters des Betriebes oder des übergeordneten Dispatchers. Sie sind berechtigt, zur

Beseitigung von Versorgungsstörungen in ihrem Zuständigkeitsbereich Warenumlagerungen zu veranlassen. Sie unterbreiten jeweils dem Bezirks- bzw. Kreisdispatcher Vorschläge, wenn überbezirkliche oder überkreisliche Warenumlagerungen notwendig sind.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Dispatcher haben außerdem

1. den verantwortlichen Organen Hinweise für die Differenzierung der Warenfonds auf die Kreise, für die Verbesserung der Warenstreuung unter Berücksichtigung einer vorrangigen Versorgung der Großbetriebe, Arbeiterzentren und Großbaustellen zu geben. Wenn notwendig, sind Vorschläge für eine Planänderung zu unterbreiten;
2. auf die Vertragsbindung und Realisierung der versorgungswichtigen Industriewaren und Nahrungs- und Genußmittel ständig Einfluß zu nehmen. Sie kontrollieren, daß der erreichte Stand der Bedarfsdeckung von den Großhandelsgesellschaften bzw. den Zentralen Warenkontoren regelmäßig eingeschätzt und den Vorsitzenden der Räte sowie dem Minister für Handel und Versorgung bekanntgegeben wird.

§ 9

Berichts- und Informationspflicht

(1) Die Dispatcher haben ihre staatlichen oder betrieblichen Leiter sowie die übergeordneten Dispatcher ständig über die Versorgungslage und die eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung zu unterrichten. Sie haben außerdem entsprechend den ihnen erteilten Kontrollaufträgen Bericht zu erstatten.

(2) Bei solchen Fragen, deren Lösung durch die örtlichen Räte nicht erfolgen kann, sind diese verpflichtet, die übergeordneten staatlichen Organe zu informieren und von ihnen die Klärung zu erwirken. Die Bezirks- und Kreisdispatcher sind verpflichtet, hiervon den übergeordneten Dispatcher zu informieren. Dessen Unterrichtung hat auch zu erfolgen, wenn trotz örtlicher Klärung eine zentrale Auswertung für notwendig erachtet wird.

§ 10 {

Berufung und Abberufung, Verpflichtung und Vertretung der Dispatcher

(1) Die Berufung und Abberufung des Hauptdispatchers erfolgt durch den Minister für Handel und Versorgung.

(2) Die Berufung und Abberufung des Bezirksdispatchers erfolgt durch den Rat des Bezirkes, die des Kreisdispatchers durch den Rat des Kreises.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise haben die volle Besetzung und Arbeitsfähigkeit des Dispatcherdienstes bei den Räten der Bezirke und Kreise zu sichern.

(4) Die Verpflichtung der Dispatcher der Zentralen Warenkontore des Ministeriums für Handel und Versorgung bzw. der Handelsdispatcher in den sozialistischen Groß- und Einzelhandelsorganen erfolgt durch die zuständigen Leiter der Betriebe.

§ II

Schlußbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Handel und Versorgung.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.